



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Zuweisung des Einkommenssteueranteils an die Kommunen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage regelt in § 3, dass die erste Zuweisung der Einkommenssteueranteile an die Gemeinden am jeweils ersten Mai eines Jahres erfolgt.

1. Warum erfolgt die Auszahlung der Einkommenssteueranteile für das erste Quartal des Kalenderjahres erst am 01. Mai und nicht bereits mit Abschluss des Quartals am 01. April?

Antwort:

Als wesentliches Element der Gemeindefinanzreform im Jahre 1969 wurde eine Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer grundgesetzlich verankert und im Gegenzug die Möglichkeit eingeräumt, Bund und Länder durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer zu beteiligen. Dieser Austausch von Teilen der Gewerbesteuer und Teilen der Einkommensteuer wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September

1969 (BGBl. I. S. 1587) umgesetzt.

Nach § 6 Abs. 7 des Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I. S. 482) ist die von den Gemeinden zu entrichtende Gewerbesteuerumlage bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres abzuführen, wobei bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten sind.

Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer enthält das Gemeindefinanzreformgesetz keine entsprechenden Vorgaben; nach § 5 des Gesetzes ist es den Landesregierungen ausschließlich vorbehalten, durch Rechtsverordnung die Termine und das Verfahren für die Überweisung zu regeln.

Den vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum hat das Land Schleswig-Holstein mit der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 478), umgesetzt. Nach § 3 der Landesverordnung werden den Gemeinden in zeitlicher Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Terminen, an denen die Gemeinden die Gewerbesteuerumlage zu entrichten haben, Abschlagszahlungen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gewährt. Diese zeitliche Kongruenz ist Voraussetzung dafür, die an die Gemeinden abzuführenden Einkommensteueranteile mit der von den Gemeinden abzuführenden Gewerbesteuerumlage verrechnen zu können.

2. Entstehen dem Land Gewinne (Zinsgewinne etc.) durch die spätere Auszahlung für das erste Quartal? Wenn ja, in welcher Höhe für die Jahre 2000 und 2001?

Antwort:

Zinsgewinne entstehen nicht, da es sich nicht um eine spätere, sondern um eine termingerechte Auszahlung im Sinne der Landesverordnung handelt, die im Wege der Verrechnung mit der von den Gemeinden abzuführenden, gesetzlich terminierten

Gewerbesteuerumlage vorgenommen wird.

3. Gibt es sonst noch andere Vorteile, die dem Land durch die Auszahlung der Einkommenssteueranteile am 01. Mai entstehen? Wenn ja welche sind diese?

Antwort:

Das Verfahren, den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit der von den Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage zu verrechnen, hat ausschließlich verwaltungsökonomische Vorteile.

4. Hält die Landesregierung eine Änderung des Zuweisungstermins vom 01. Mai auf den 01. April für sinnvoll und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung hält eine Änderung des Zuweisungstermins vom 1. Mai auf den 1. April nicht für sinnvoll. Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.